

## **BGer 9C\_338/2009 vom 23. Juni 2009**

Bundesgericht, 2009-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_338\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_338_2009)

FR: TF 9C\_338/2009 du 23 juin 2009

IT: TF 9C\_338/2009 del 23 giugno 2009

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen ( BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

#### **E. 1.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). Eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung stellt eine vom Bundesgericht ebenfalls zu korrigierende Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 lit. a BGG dar (Seiler/von Werdt/Güngerich, Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007 N 24 zu Art. 97).

#### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat in pflichtgemässer Würdigung der gesamten Aktenlage mit einlässlicher und nachvollziehbarer Begründung erkannt, dass dem Beschwerdeführer mit seinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen (im Wesentlichen der insulinpflichtige Diabetes mellitus) nur noch die Ausübung einer leichteren, leidensangepassten Verweisungstätigkeit vollschichtig zumutbar ist, jedoch nicht mehr die Arbeit in der angestammten Tätigkeit auf dem Bau. Damit könnte er ein Einkommen erzielen, das unter Berücksichtigung eines Abzuges vom Tabellenlohn von 15% zu einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 34% führt.

#### **E. 2.2**

Die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz sind nicht mangelhaft im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG . Ebensowenig ist eine Bundesrechtsverletzung darin zu erblicken, dass die Vorinstanz von der Anordnung weiterer medizinischer Abklärungen abgesehen hat. Schliesslich ist auch die Ermittlung eines Invaliditätsgrades von weniger als 50% ( Art. 28 Abs. 1ter IVG in der bis Ende Dezember 2007 gültig gewesenen und hier anwendbaren Fassung) bundesrechtskonform. An diesem Ergebnis vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers allesamt nichts zu ändern.

### **E. 3.1**

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a), ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid erledigt wird.

### **E. 3.2**

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), nachdem das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Verfügung vom 13. Mai 2009 abgewiesen worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.